



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 2011

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2051	11. 8. 2011	Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen.	304
2051	15. 8. 2011	Begleitung von Transporten durch die Polizei.	311
		Rd. Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr	
923	8. 8. 2011	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)	313

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
23. 5. 2011	Generalkonsulat der Republik Angola in Frankfurt am Main.	314
8. 6. 2011	Generalkonsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Düsseldorf.	314
14. 7. 2011	Honorarkonsularische Vertretung von Rumänien in Neustadt an der Weinstraße.	314
20. 7. 2011	Berufskonsularische Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankfurt am Main.	315
21. 7. 2011	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Côte d'Ivoire in Aachen.	315
29. 7. 2011	Berufskonsularische Vertretung von Montenegro in Frankfurt am Main.	315

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

2051**Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 41 – 61.05.01 – 3 –
v. 11.8.2011

Der RdErl. des Innenministeriums vom 25.8.2008 (MBL NRW. S. 470) wird wie folgt geändert:

1.**1.**

Im Inhalt wird in Nummer 3 das Wort „Opferschutz“ durch die Angabe „Betreuung/Opferschutz“ ersetzt.

2.

In Nummer 1.2 wird in Absatz 1, 4. Spiegelstrich, das Wort „Opferschutz“ durch die Angabe „Betreuung/Opferschutz“ ersetzt.

3.

In Nummer 2.1.3 wird in Absatz 4 das Wort „gewinnen“ durch das Wort „erheben“ ersetzt.

4.

Nummer 2.1.4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Verkehrsunfallorte sind nach Maßgabe der Standards zur digitalen Spurensicherung und -auswertung bei der Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung (Anlage 3) zu erfassen.“
- b) In Absatz 2 wird der Klammervermerk in Satz 1 in „(Anlage 4)“ geändert.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 4 werden im letzten Satz die Wörter „im Anschluss ist“ gestrichen und nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ die Wörter „ist unverzüglich“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „zuständige Verfolgungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Bußgeldbehörden“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 wird der Klammervermerk in „(Anlage 5 und 6)“ geändert.
- g) In Absatz 7 wird der Klammervermerk in „(Anlage 7)“ geändert.

5.

In Nummer 2.1.5.8 wird in Absatz 2 die Angabe „(www.gruene-karte.de)“ gestrichen.

6.

Nummer 2.1.5.10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird in Satz 1 die Wörter „Innenministeriums Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „des für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt und nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „unter nachrichtlicher Beteiligung der Landesleitstelle“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Angabe „(Telefon: 0 18 88 / 1 70)“ gestrichen und die Wörter „Auswärtige Amt“ durch die Wörter „Lagezentrum des Auswärtigen Amtes“ ersetzt.

7.

Nummer 2.2.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „sonstige“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
- b) Als Absatz 2 wird der Satz „Ist das Verfahren „Monobild-digital“ zur Spurensicherung angewendet worden, ergibt sich die weitere Vorgehensweise aus Anlage 3.“ eingefügt.

8.

Nummer 2.2.6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Bußgeldstelle“ durch das Wort „Bußgeldbehörde“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

9.

Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird in „3 Betreuung/Opferschutz“ geändert.
- b) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Opferschutzmaßnahmen“ die Wörter „Maßnahmen zur Betreuung der bzw.“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Opferschutz“ durch die Angabe „Betreuung/Opferschutz“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „der Betreuung bzw.“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „der Betreuung bzw.“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 wird nach der Angabe „Teil D“ ein Komma eingefügt.

10.

Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „für Verkehr zuständigem Ministerium“ ersetzt und nach dem Wort „Justizministerium“ die Angabe „Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Internet unter www.polizei.nrw und im“ gestrichen und die Wörter „Intranet unter <http://lv.polizei.nrw.de/>“ durch die Wörter „Intrapol Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

11.

Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden durch die beigefügten Anlagen 1 bis 3 ersetzt.
- b) Die bisherige Anlage 3 wird zur Anlage 4 und es entfallen die Wörter „und zweite Seite „zusätzliche Aspekte für polizeiliche Zwecke““.
- c) Die bisherigen Anlagen 4 bis 8 werden zu den Anlagen 5 bis 9.

2.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 11. August 2011 in Kraft.

BAO "Verkehrsunfall"

Führungsguppe Kräfte: Einsatzsachbearbeiter		Polizeiführer (DGL Leitstelle)	
EA	EA	EA	EA
Verkehrsunfallort	Verkehrsmaßnahmen	Ermittlungen	Betreuung/Opferschutz
Führer: DGL betroffener PI	Führer: Nach Weisung PF	Führer: Nach Weisung PF	Führer: Nach Weisung PF
Aufträge: • Aufklärung • ggf. Entsenden einer Verbindungskraft zur Einsatzleitung der Feuerwehr • Retten, Bergen und Helfen unter besonderer Berücksichtigung der Eigensicherung bis zum Eintreffen zuständiger Behörden/Fachdienste • Absichern/Absperren/ggf. Räumen des Unfallortes • Verkehrsunfallaufnahme	Aufträge: • Absperren des weiteren Unfallortes, ggf. Räumung • Freimachen, Freihalten von Rettungswegen • Verkehrsaufklärung, Verkehrsspernung/-ableitung • Absichern von Stauenden und ggf. polizeilich begleitete Rückführung	Aufträge: • Durchführen von Ermittlungen außerhalb des Unfallortes • Ggf. Einleiten und Koordinieren von Fahndungsmaßnahmen	Aufträge: • Betreuen von Opfern, Ersthelfern, Zeugen, Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen
			Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
			Führer: Angehöriger der Pressestelle oder nach Weisung PF
			Aufträge: • Einrichten und Betreiben einer Presseanlaufstelle vor Ort
			E/A
			Kräftesammelstelle
			Führer: Nach Weisung PF
			Aufträge: • Verhindern des unkontrollierten Kräftezulaufs in den Einsatzraum • Sammeln, Erfassen und Gliedern der Kräfte • Fortlaufende Lageeinweisung der Kräfte

Unfallgruppen und -kategorien

Anlage 2

Unfall mit Personenschaden

Kategorie	Bezeichnung	Schwerste Folge	Fertigung im IGVP unter Unfallgruppe/Schlagwort	Maßnahmen
1	Unfall mit Getöteten	Mindestens ein getöteter Verkehrsteilnehmer	P-Unfall oder P-Unfall mit Flucht ¹	- Unfallmitteilung - Monobild-digital/ Mehrbildmessverfahren des LKA - Fotos
2	Unfall mit Schwerverletzten	Mindestens ein schwer verletzter, aber kein getöteter Verkehrsteilnehmer	P-Unfall oder P-Unfall mit Flucht ¹	- Unfallmitteilung - Monobild-digital/ Mehrbildmessverfahren des LKA - Fotos
3	Unfall mit Leichtverletzten	Mindestens ein leicht verletzter, aber kein schwer verletzter und kein getöteter Verkehrsteilnehmer	P-Unfall oder P-Unfall mit Flucht ¹	- Unfallmitteilung - digitale Skizze ² oder Monobild-digital - Fotos

Schwerwiegender Unfall mit Sachschaden

Kategorie	Bezeichnung	Schwerste Folge	Fertigung im IGVP unter Unfallgruppe/Schlagwort	Maßnahmen
4	Schwerwiegender Unfall mit Sachschaden (im engeren Sinn = Kriterium Fahrbereitschaft Kfz)	• Straftatbestand (auch unter Einwirkung von Alkohol/anderer berauschender Mittel, vgl. abweichend Kat. 6) und wenn gleichzeitig mindestens ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens nicht mehr fahrbereit ist oder • Ordnungswidrigkeit, für die die Ahndung mit einem Bußgeld vorgesehen ist (bei Ahndung mit VG siehe Kat. 5) und wenn gleichzeitig mindestens ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens nicht mehr fahrbereit ist.	S-Unfall oder S-Unfall mit Flucht ¹	- Unfallmitteilung - digitale Skizze ² oder Monobild-digital - Fotos

¹ Bei Vorliegen einer Verkehrsunfallflucht ist die Erstellung der Meldung "Unfallfluchtflucht" zu prüfen.

² digitale Skizze = nicht maßstabsgerechte Skizze, aus der sich die für eine mögliche Unfallrekonstruktion relevanten Daten ergeben.

Unfallgruppen und -kategorien

Anlage 2

Unfall mit Sachschaden ohne Alkoholeinwirkung (=unter 0,15 mg/l bzw. 0,3 Promille)			
Kategorie	Bezeichnung	Schwerste Folge	Fertigung im IGVP unter Unfallgruppe/Schlagwort
5		Alle sonstigen Sachschadensunfälle	
		die im Verwarnungsgeldverfahren abgeschlossen werden können (ohne Straftatbestand und ohne bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit), unabhängig von der Fahrbereitschaft beteiligter Kfz	- Unfallmitteilung - ggf. Fotos (vgl. Nr. 2.1.4)
		die nicht im Verwarnungsgeldverfahren abgeschlossen werden können (= mit bußgeldbewehrter Ordnungswidrigkeit oder unklarer Rechtslage) und alle beteiligten Kfz waren fahrbereit	
	Sonstiger Sachschadensunfall ohne Einwirkung von Alkohol/anderer berauschender Mittel	mit Straftatbestand (<u>aber</u>: ohne Alkoholeinwirkung = unter 0,15 mg/l bzw. 0,3 Promille oder Wirkung anderer berauschender Mittel, sonst Kat. 6 bzw. Kat. 4) und alle beteiligten Kfz waren fahrbereit	- bei Erstellung einer Verkehrsunfallanzeige zusätzlich: - digitale Skizze² oder - Monobild-digital - Fotos
		mit Ordnungswidrigkeit nach § 24c StVG Fahrzeugführer befindet sich in der Probezeit nach § 2a StVG und/oder hat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und alle beteiligten Kfz waren fahrbereit (sonst Kat. 6 bzw. Kat. 4)	- S-Unfall oder - S-Unfall mit Flucht¹

Unfall mit Sachschaden und Einwirkung von Alkohol/anderer berauschender Mittel			
Kategorie	Bezeichnung	Schwerste Folge	Fertigung im IGVP unter Unfallgruppe/Schlagwort
6		Unfallbeteiligter stand unter Einwirkung von Alkohol (ab 0,15 mg/l bzw. 0,3 Promille)/anderer berauschender Mittel und alle Kfz verblieben fahrbereit (wenn gleichzeitig mindestens ein Kfz nicht fahrbereit war, gilt Kat. 4)	
	Sonstiger Sachschadensunfall unter Einwirkung von Alkohol (ab 0,15 mg/l bzw. 0,3 Promille)/anderer berauschender Mittel	wie oben und mindestens ein Unfallbeteiligter begeht Unfallflucht	- Unfallmitteilung - Fotos - digitale Skizze² oder - Monobild-digital

¹ Bei Vorliegen einer Verkehrsunfallflucht ist die Erstellung der Meldung "Unfallfluchtfahndung" zu prüfen.

² digitale Skizze = nicht maßstabsgerechte Skizze, aus der sich die für eine mögliche Unfallrekonstruktion relevanten Daten ergeben.

Standards

zur digitalen Spurensicherung und -auswertung

bei der Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung

Inhalt:

1.	Grundsätzliches	2
2.	Anforderungen an die Unfallaufnahme.....	2
3.	Fotografie	2
3.1	KAMERAHÖHE	3
3.2	BESONDERHEITEN	3
3.3	SICHERUNG DER BILDDATEN.....	3
4.	Software	3
5.	Auswertung	3

1. Grundsätzliches

Zur Sicherung und Darstellung des Unfallortes findet in den Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen das Verfahren „Monobild-digital“ Anwendung. Der Tatortvermessungsdienst des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) kann bei besonderen Unfalllagen angefordert werden, um diese Aufgaben mittels des „Mehrbildmessverfahrens des LKA NRW“ durchzuführen.

Der Einsatz des Verfahrens „Monobild-digital“ richtet sich u. a. nach der Schwere der Unfallfolgen und/oder der Komplexität der Unfallsituation sowie den Erfordernissen der Beweissicherung. Bei Verkehrsunfällen der Kategorien 1 und 2 findet grundsätzlich das Verfahren „Monobild-digital“ Anwendung bzw. kommt der Tatortvermessungsdienst des LKA NRW zum Einsatz, sofern dies in Bezug auf Aufwand und Komplexität des Unfalls nicht erkennbar unverhältnismäßig ist.

Kann aufgrund topografischer Gegebenheiten „Monobild-digital“ nicht angewendet werden, ist zunächst der Einsatz des Tatortvermessungsdienstes LKA NRW in Erwägung zu ziehen. Kommt dies ebenfalls nicht in Betracht, ist auf konventionelle Messmethoden zurückzugreifen. Dann ist eine digitale Skizze zu erstellen. Ein kombiniertes Verfahren aus konventioneller Vermessung und „Monobild-digital“ bietet sich bei ausgedehnten Unfallstellen (z. B. auf Autobahnen) an.

Bei Einsatz der vorgenannten Verfahren ist das Erstellen zusätzlicher bemaßter Skizzen nicht erforderlich.

Ein Spurensicherungsbericht (Unfallbefundbericht/objektiver Befund mit z. B. tabellarischem Spurenverzeichnis) ist auch bei „Monobild-digital“ notwendig.

Die konkreten Verfahrensschritte sind in der „Handlungsanweisung für die Standards zur digitalen Spurensicherung und -auswertung bei der Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung“ beschrieben. Diese Handlungsanweisung wird vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen im Intrapol Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.

2. Anforderungen an die Unfallaufnahme

Die in der Handlungsanweisung beschriebenen Anwendungen der digitalen Spurensicherung und -auswertung ersetzen nicht die übrigen Arbeitsschritte der Unfallaufnahme. Dies gilt besonders für die Spurensuche, Spurenmarkierung und die allgemeine Unfallfotografie.

Eine sorgfältige Markierung, Bezeichnung und Katalogisierung der Spuren ist für die Verfahrenssicherheit von großer Bedeutung. Die vollständig erkannte Spurenlage wird für die fotografische/fotogrammetrische Sicherung visualisiert.

3. Fotografie

Die Unfallfotografie und die Messfotografie erfolgen mit digitalem Fotogerät. Dies wird von den Kreispolizeibehörden in geeigneter Weise bereitgehalten.

Die Unfallfotografie wird durch Monobildfotos nicht ersetzt.

3.1 Kamerahöhe

Die Höhe der Kameraposition ist maßgeblich für Messgenauigkeit und fotografische Qualität und damit für die Sicherheit des Verfahrens. Eine erhöhte Kameraposition hat zudem positiven Einfluss auf den Arbeits- und Auswerteaufwand, sie ist daher grundsätzlich anzustreben.

3.2 Besonderheiten

Ist durch Witterungseinflüsse (starker Regen oder Schneefall, dichter Nebel) die Anwendung eines fototechnischen Verfahrens nicht oder nur eingeschränkt möglich, werden die Spuren so markiert, dass ein Verfahren unter besseren Bedingungen später durchgeführt werden kann.

3.3 Sicherung der Bilddaten

Die im Zuge der Unfallaufnahme erzeugten digitalen Bilder sind unmittelbar nach der Unfallaufnahme gemäß Transferkonzept V 3.0 (Erlass IM NRW „IT-Sicherheit im Bereich der Polizei NRW“ vom 02.07.2008 - 44-25.06.01/44-25.08.07 -) zur weiteren Bearbeitung abzuspeichern. Dabei sind alle gefertigten Bilder ohne Selektion zu sichern.

4. Software

Als technische Hilfsmittel für das Auswerten der Bilddaten und Erstellen einer Unfallskizze kommen ein Entzerrungsprogramm sowie ein Konstruktionsprogramm zum Einsatz.

Das Entzerren der Monobild-Fotos und Erstellen einer maßstäblichen fotografischen Darstellung des Verkehrsunfallortes erfolgt mittels einer landeseinheitlichen, standardisierten Software.

Für das Erstellen von digitalen Skizzen steht ebenfalls eine Software nach landeseinheitlichem Standard zur Verfügung.

5. Auswertung

Die Auswertung der „Monobild-digital-Projekte“ und Erstellung digitaler Skizzen entsprechend des Verfahrens „Monobild-digital“ erfolgen im Rahmen der Verkehrsunfallsachbearbeitung.

Dort sind die Vorgänge zunächst auf Auswertbarkeit hin zu überprüfen. Art und Umfang der Auswertung richten sich nach der Schwere der Unfallfolgen sowie der Komplexität der Unfallsituation und sind mit der Staatsanwaltschaft oder Bußgeldbehörde abzustimmen.

2051**Begleitung von Transporten durch die Polizei**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 43.8 – 57.04.17 –
v. 15.8.2011

1**Großraum- und Schwertransporte****1.1****Anhörungsverfahren****1.1.1**

Vor Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 StVO und einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO hat die Straßenverkehrsbehörde in den in der Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu den §§ 29 und 46 StVO genannten Fällen, in denen Polizeibegleitung bzw. polizeiliche Maßnahmen zu erwarten sind, u. a. die Polizei zu hören. Die im Rahmen dieser Anhörung von der Polizei abzugebende Stellungnahme soll sich auf verkehrspolizeiliche Belange beschränken, die unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles der Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen sind. Alle anderen im Anhang IV der RGST 1992 aufgeführten Auflagen können im Regelfall nicht Gegenstand einer polizeilichen Stellungnahme gegenüber der Straßenverkehrsbehörde sein.

Die Richtlinie zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (RGST 1992) enthält für den Fall der polizeilichen Begleitung entsprechender Transporte in den Nummern 25 bis 29 des Anhangs IV die in Betracht kommenden Auflagen, die unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles der Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen sind. Alle anderen im Anhang IV der RGST 1992 aufgeführten Auflagen können im Regelfall nicht Gegenstand einer polizeilichen Stellungnahme gegenüber der Straßenverkehrsbehörde sein.

1.1.2

Dieser Erlass ist auch anzuwenden, wenn nach Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde punktuelle polizeiliche Maßnahmen aus Anlass eines Transportes durchgeführt werden müssen (zu § 29 (III) VwV-StVO VI. Nr. 7).

Eine polizeiliche Begleitung auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörde kommt im Allgemeinen nur in Betracht, wenn wegen besonderer Umstände verkehrsregelnde Maßnahmen geboten sind (z. B. schwierige Straßen- oder Verkehrsverhältnisse, außergewöhnlich umfangreiches, sperriges oder schweres Beförderungsgut).

1.1.3

Eine polizeiliche Begleitung erfolgt grundsätzlich nicht

- a) auf Autobahnen und Straßen, die wie Autobahnen ausgebaut sind, mit Seitenstreifen bei Fahrzeugen oder Zügen bis zu einer Breite über alles von 5,5 m (auf Straßen ohne Seitenstreifen 4,5 m),
- b) auf anderen Straßen bei Fahrzeugen oder Zügen bis zu einer Breite über alles von 3,5 m,
- c) auf allen Straßen, wenn der Sicherheitsabstand bei Überführungsbauwerken von 10 cm eingehalten werden kann (z. B. Brücken, Oberleitungen, LSA-Trägermasten).

1.1.4

Hält die Polizei eine Begleitung für erforderlich, obwohl diese Maße nicht überschritten werden, so ist dies im Anhörungsverfahren zu begründen. Das gleiche gilt, wenn sie eine Begleitung für nicht erforderlich hält, obwohl diese Maße überschritten werden.

1.1.5

Die Begleitung kann auf Teilstrecken (z. B. Baustellen, Ortsdurchfahrten) beschränkt werden. Ist auf mehreren Teilstrecken (z. B. jede Ortsdurchfahrt) Begleitung erforderlich, so ist durchgehende Begleitung vorzuschlagen, wenn dies aus Einsatzgründen zweckmäßig erscheint.

1.1.6

Wird von Straßenverkehrsbehörden innerhalb des Landes Nordrhein–Westfalen entgegen der VwV-StVO oder entgegen den Vorschlägen der Polizei eine polizeiliche Begleitung angeordnet, so ist der Transport zu begleiten und der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde mit Autobahnpolizei (KPB mit AP) hierüber zu berichten.

Die Zuständigkeitsbereiche der KPB mit AP gliedern sich wie folgt:

Regierungsbezirk Arnsberg	– Polizeipräsidium Dortmund
Regierungsbezirk Detmold	– Polizeipräsidium Bielefeld
Regierungsbezirk Düsseldorf	– Polizeipräsidium Düsseldorf
Regierungsbezirk Köln	– Polizeipräsidium Köln
Regierungsbezirk Münster	– Polizeipräsidium Münster

Betrifft dies Straßenverkehrsbehörden außerhalb des Landes Nordrhein–Westfalen, so ist mir zu berichten.

1.1.7

Polizei im Sinne der VwV-StVO und dieses RdErl. ist

- bei Transporten, die – wenn auch nur auf einer Teilstrecke – über Autobahnen oder sonstige Straßen, die in der Überwachungszuständigkeit einer KPB mit AP liegen, geführt werden, die örtlich zuständige KPB mit AP,
- in allen übrigen Fällen die Kreispolizeibehörde (KPB).

Die genehmigende Straßenverkehrsbehörde hört die Straßenverkehrsbehörden der beteiligten Kreise/Städte bzw. die Bezirksregierung an, die ihrerseits die jeweils örtlich zuständige Polizeibehörde wegen der polizeilichen Begleitung anhört, wenn in den in der Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu den §§ 29 und 46 StVO genannten Fällen Polizeibegleitung bzw. polizeiliche Maßnahmen zu erwarten sind.

1.2**Anmeldung des Transportes****1.2.1**

Die Durchführung des Transportes zeigt der Erlaubnisinhaber gemäß der Anhörung (Ziffer 1.1.1) bzw. der Auflage in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung bei der KPB mit AP an, in deren Bezirk erstmals die polizeiliche Begleitung bzw. Maßnahme erforderlich ist.

1.2.2

Die KPB mit AP, die eine Transportanmeldung entgegen nimmt, unterrichtet die von der Begleitung oder den Maßnahmen betroffenen KPB ihres Zuständigkeitsbereichs und, wenn Polizeibehörden anderer Bezirke betroffen sind, die für diese zuständige KPB mit AP. Die Unterrichtung umfasst auch einen Hinweis auf die abrechnende Polizeibehörde.

1.2.3

Ist von dem Transport nur eine KPB betroffen, kann die KPB mit AP die Anmeldung direkt an die betreffende KPB weiterleiten.

Bei der Anmeldung durch den Erlaubnisinhaber ist auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Frist von mindestens 48 Stunden vor Beginn des Transportes zu achten.

Wird festgestellt, dass die Anmeldefrist nicht eingehalten wurde, kann die Begleitung so lange zurückgestellt werden, bis die erforderlichen Kräfte zur Verfügung stehen.

1.3**Überprüfung des Transportes****1.3.1**

Bei erstmaliger Übernahme des Transportes durch die Polizei erfolgt eine Überprüfung

- der Berechtigung und Eignung von Fahrzeugführern,
- der Erlaubnis gemäß § 29 StVO und der Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO bzw. § 70 StVZO und
- im Hinblick auf offensichtliche Mängel durch Inaugenscheinnahme (Sichtprüfung).

Im Übrigen kann ein Großraum- und Schwertransport durch die Polizeibehörden im Rahmen der Überwachung des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs kontrolliert werden (Unterwegskontrolle).

1.3.2

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Transport nicht dem Inhalt der Erlaubnis bzw. der Ausnahmege-nehmigung, insbesondere nicht den erteilten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), entspricht, so kann der Nachweis des ordnungsgemäßen Zustandes verlangt werden. Werden wesentliche Mängel festgestellt, ist der Transport so lange anzuhalten, bis der ordnungsgemäße Zustand hergestellt ist.

1.3.3

Die Erlaubnis- oder Genehmigungsbehörden gemäß §§ 29, 46 StVO bzw. 70 StVZO sind über wesentliche Be-anstandungen, z. B. Verstöße gegen die Fahraufgaben oder die Benutzung nicht genehmigter Strecken, zu un-terrichten (Anzeigekopie).

1.4

Begleitung des Transportes

1.4.1

Die von der Erlaubnisbehörde angeordnete polizeiliche Begleitung dient in besonderem Maße dem Schutz ander-er Verkehrsteilnehmer und ist deshalb mit besonderer Sorgfalt und Umsicht durchzuführen.

Die Begleitung ist grundsätzlich Aufgabe der KPB, durch deren Bezirk der Transport führt. Für Transporte, die sich über mehrere Polizeibezirke erstrecken, können die beteiligten Polizeibehörden eine durchgehende Be-gleitung durch Begleitkräfte **einer** Polizeibehörde ver-einbaren.

Auf Autobahnen und auf autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz, für die durch Rechtsverordnung die Überwachungszuständigkeit einer KPB mit AP übertragen wurde, führt die Begleitung aus-schließlich die KPB mit AP durch.

Gegebenenfalls sind zwischen den betroffenen KPB Ab-sprachen darüber zu treffen, wer den Transport am Aus-gangsort übernimmt oder/und bis zum Bestimmungsort begleitet.

Bei Unstimmigkeiten der beteiligten KPB entscheidet die zuständige KPB mit AP.

1.4.2

Sofern sich für nachfolgende Polizeibegleitungen keine Anhaltspunkte für einen nicht ordnungsgemäßen Zu-stand des Transportes ergeben, können diese die Prüfung auf die Einhaltung der Fahrtstrecke beschränken; dies gilt auch für Transporte aus anderen Bundesländern oder Staaten.

Während der Begleitung des Transportes ist gemäß § 38 Abs. 2 StVO blaues Blinklicht einzuschalten. Bei erheb-licher Behinderung durch Nebel, Regen, Schneefall oder Glatteis ist die Fahrt zu unterbrechen und das Fahrzeug möglichst außerhalb der Fahrbahn abzustellen. Der Fahrzeugführer hat das Fahrzeug in geeigneter Weise zu sichern.

Bei Unterbrechung zwecks Übergabe an die nächsten Polizeikräfte ist der Abstellraum, insbesondere wenn dieser sich auf freier Strecke befindet (Autobahn, Schnellstraße, etc.), in geeigneter Weise und mit ausrei-chendem Abstand zum Haltebereich kenntlich zu ma-chen. Der Gefahrenabwehr kommt hier wesentliche Be-deutung zu.

Die Polizei kann im Einzelfall sowohl von der im Er-laubnis- bzw. im Ausnahmege-nehmigungsbescheid fest-gesetzten zeitlichen Beschränkungen und/oder von der vorgesehenen Konvoifahrt abweichen als auch diese un-terbrechen oder vorzeitig beenden, wenn es die Ver-kehrslage oder sonstige Umstände erfordern oder gestat-ten.

2

Gebührenerhebung

Die Gebühren für die Begleitung von Transporten durch die Polizei richten sich nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – GebGNRW, SGV. NRW. 2011 – in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungs-gebührenordnung – AVwGebO NRW, SGV. NRW. 2011 – in der jeweils aktuellen Fassung.

Die mit der Begleitung beauftragten Polizeikräfte tragen die zur Gebührenberechnung erforderlichen Angaben in den Vordruck „Leistungsnachweis für Transportbeglei-tung“ (NRW. 0327) ein. Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage der dort dokumentierten Personal-stunden.

Die zu berechnende Einsatzzeit beginnt mit dem Eintref-fen am Abfahrts-/Übernahmeort und endet bei Beglei-tung des Transportes mit dem Verlassen des Bestim-mungs-/Übergabeortes. Transporte, bei denen die Poli-ziebegleitkräfte am Abfahrtsort z.B. wegen fehlender Genehmigung oder technischer Mängel keine Begleitung antreten können, aber vor Ort zur Verfügung stehen, sind als Leerfahrten der Polizeibegleitkräfte zu werten. Hierzu sind die Verweilzeit der Beamtinnen/Beamten am Abfahrtsort sowie die Einsatzzeit bei der Transportbe-gleitung zu dokumentieren und über die Gebührenrech-nung abzurechnen.

Der Leiter des Transportes hat die Richtigkeit der Ein-tragungen unterschriftlich zu bestätigen. Der Vordruck ist ggf. den Polizeibegleitkräften zu übergeben, die den Transport weiterführen.

Ist die Polizeibegleitung in Nordrhein-Westfalen nach der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nicht durch-gängig angeordnet, werden die Überprüfung und sämt-liche Begleitstrecken bei der in NRW zuletzt begleitenden Polizeibehörde abgerechnet. Die begleitenden Polizei-kräfte übersenden dafür binnen zwei Wochen ihren Lei-stungsnachweis auf dem Dienstweg an die abrechnende Polizeibehörde, die mit der Koordination der Polizeibe-gleitung durch die KPB mit AP (Ziffer 1.2.2) bekannt ge-geben wird.

3

Gebührenberechnung

Um die Gebühren berechnen zu können, wird die Ge-samtzeit der Transportbegleitung in Nordrhein-Westfa-len je Anzahl der **gleichzeitig** begleitenden Beamten er-mittelt, indem die Einsatzminuten **eines** Beamten zusam-mengezählt und auf die volle Stunde aufgerundet (≥ 30 Minuten) oder abgerundet (< 30 Minuten) werden. An-schließend werden die je Beamter errechneten Stunden mit dem Gebührensatz der geltenden Tarifstelle multi-pliziert. Unter der Position „ein Beamter“ ist die **Funk-tion** eines Beamten während der gesamten Transportbe-gleitung zu verstehen, also während des gesamten Ein-satzes.

Es ist darauf zu achten, dass nur die erforderliche An-zahl von Beamten eingesetzt wird.

Eine Mindestgebühr in Höhe von 30,- € je Beamter ist zu berechnen, wenn der Transport bis einschließlich 29 Mi-nuten polizeilich begleitet werden muss.

Die abrechnende Polizeibehörde des Landes NRW fertigt innerhalb von vier Wochen nach Ende der Begleitung die „Gebührenrechnung für Transportbegleitung“ (NRW. 0328) und erteilt die Annahmeanordnung. Die Trans-portfirma ist zur Zahlung der Gebühren innerhalb von zwei Wochen nach Zugang aufzufordern. Eine Rechtsbe-helfsbelehrung ist beizufügen.

Für die gleichzeitige Begleitung mehrerer Fahrzeuge ei-nes Auftraggebers ist der Gebührenbetrag nur einfach zu erheben. Muss von der Genehmigung einer Konvoifahrt eines Auftraggebers durch Gliederung in Teiltransporte abgewichen werden oder werden Transporte verschiede-ner Auftraggeber von der Polizei zu einem Konvoi zusammengestellt, so sind sie gebührenmäßig als selbst-ständige Transporte anzusehen. Mit den jeweiligen Auftragsfirmen ist gesondert abzurechnen. Die Polizei-begleitkräfte haben die entsprechende Anzahl von Vor-drucken auszufüllen.

4

Sonstige Transporte

Die Nummern 1.2 bis 1.4 und Nummer 2 gelten auch für die polizeiliche Begleitung von Transporten mit gefährli-chen Gütern und von Werttransporten (z.B. Geld, Kunst-gut), soweit keine Sonderregelungen getroffen sind.

Die Nummer 2 gilt auch für die polizeiliche Begleitung von Fahrzeugen bis zu einem geeigneten Überprüfungs-

oder Abstellort, wenn aufgrund der im Rahmen der polizeilichen Verkehrsüberwachung festgestellten erheblichen technischen Mängel bzw. Mängel an der Ladungssicherung eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bzw. das begleitete Verlassen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich ist.

5

Transportbegleitungen über die Landesgrenze hinaus

Transportbegleitungen über die Landesgrenze hinaus bedürfen der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums, es sei denn, dass die Übergabe im Grenzbereich erfolgt.

6

Vordrucke

Die Vordrucke „Leistungsnachweis für Transportbegleitung“ (NRW. 0327), „Gebührenrechnung für Transportbegleitung“ (NRW. 0328) sind in der jeweils aktuellen Form im Bestandsverzeichnis der Vordruckkommission im Intranet der Polizei NRW. enthalten. Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD NRW) stellt die Vordrucke elektronisch zur Verfügung.

7

Konzeption zum Management von Großraum- und Schwertransporten auf der Straße durch die Polizei Nordrhein-Westfalen

Zur Umsetzung dieses RdErl. ist das Konzept „Management von Großraum- und Schwertransporten auf der Straße durch die Polizei Nordrhein-Westfalen“ (Az. 41 – 57.04.17 – 3) erstellt worden. Die Vorgaben dieses Konzepts sind zu beachten.

8

Schlussbestimmungen

Der RdErl. des Innenministeriums vom 14.6.2007 (MBl. NRW. S. 394), geändert durch RdErl. v. 7.7.2008 (MBl. NRW. S. 542) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Wohnen, Bauen und Verkehr.

– MBl. NRW. 2011 S. 311

923

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)

Rd. Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VI B 4 – vom 8.8.2011

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV/VVG – Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr. Das Angebot von Sozialtickets dient der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben. Gleichzeitig wird mit der Einführung von Sozialtickets der ÖPNV gestärkt. Die Einführung des Sozialtickets beruht auf einer freiwilligen Entscheidung der Verantwortlichen vor Ort.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Finanzieller Beitrag zur Deckung der Ausgaben der Zuwendungsempfänger für Sozialtickets.

Als Sozialticket gilt jeder in den jeweiligen Tarifbestim-

mungen festgelegte oder von dem Zuwendungsempfänger den Berechtigten angebotene Fahrausweis,

2.1

der mindestens eine Fahrberechtigung für eine kreisfreie Stadt oder einen Kreis gewährt oder aber eine preisstufenorientierte Lösung mit unterschiedlichen Sozialticket-Tarifen,

2.2

der mindestens allen Personen angeboten wird, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“, SGB XII), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen und

2.3

in dem die vom Land gewährte Zuwendung vollständig Preis senkend bzw. zur Deckung der durch den Fahrausweis entstehenden Mindereinnahmen eingebracht wurde.

2.4

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- die Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers sowie Dritter,
- Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fördermittel stehen,
- externe Beratung für die Organisation, Einführung oder Entwicklung des Sozialtickets.

2.5

Von den Regelungen der Nummern 2.1 bis 2.4 können im Einzelfall mit Zustimmung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums Ausnahmen erteilt werden.

3

Zuwendungsempfänger

Kreise und kreisfreie Städte

Im Fall der Übertragung der Abwicklung dieser Förderung auf zum Zwecke des ÖPNV/SPNV gebildete Zweckverbände oder eine gemeinsame Anstalt werden diese Zuwendungsempfänger. Die Zuwendung darf zur Erfüllung des Zweckzwecks ganz oder teilweise an Dritte (insbesondere Verkehrsgemeinschaften, Verkehrsunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen) weitergeleitet werden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn im Gebiet des Zuwendungsempfängers ein Sozialticket eingeführt ist oder

- für die Förderung im Jahr 2011 bis zum 11.12.2011 eingeführt wird,
- für die Förderung in den Folgejahren zu einem vom Zuwendungsempfänger angegebenen Termin im jeweiligen Jahr eingeführt wird.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3.

Form der Zuwendung: Zuweisung

5.4

Höhe der Zuweisung:

5.4.1

Im Jahr 2011 wird die Gesamtförderung im Verhältnis des Anteils des Zuwendungsempfängers an der Gesamtzahl der von IT.NRW für das Vorvorjahr ermittelten Hilfeempfänger nach SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozi-

algeld) und SGB XII („Sozialhilfe“) in den Gebieten, in denen ein Sozialticket eingeführt ist oder bis zum 11.12.2011 eingeführt wird, verteilt.

5.4.2

In den Folgejahren sind die Anteile nach Nummer 5.4.1 zusätzlich entsprechend der tatsächlichen oder bei Antragstellung angegebenen zeitanteiligen Geltung des Sozialtickets im Förderjahr zu berechnen.

5.4.3

Eine Erweiterung des Kreises der Sozialticket-Berechtigten hat keine Auswirkungen auf die Verteilung der Zuwendung.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte (Nummer 3) die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinien den Dritten auferlegt werden. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen und ausreichend. Die ANBest-P sind bei Weiterleitung der Mittel an Dritte mit Ausnahme der Nummern 1.4, 1.4.1, 4, 5.4, 5.5, 6.4 und 6.5 zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide zu machen.

7

Verfahren

7.1

Der Förderantrag ist

- für die Förderung im Jahr 2011 bis zum 1.10.2011
- für die Förderung in 2012 bis zum 15.12.2011, in den Folgejahren bis zum 15.9. des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde nach dem Grundmuster 1 zu den VVG zu stellen. Meldungen nach dem Stichtag werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

Mit dem Antrag ist zu erklären, zu welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum ein Sozialticket eingeführt wurde oder eingeführt werden soll.

7.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk das Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt liegt oder der Zweckverband seinen Sitz hat.

7.3

Für die Bewilligung der Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO. Die Anlage „Grundmuster 2“ ist zu verwenden. Die ANBest-G sind mit Ausnahme der Nummern 1.4, 1.6, 4, 5.4, 5.5 zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide zu machen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt für das Jahr 2011 unmittelbar nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide, in den Folgejahren jeweils zur Hälfte am 1.5. und 1.10. des jeweiligen Jahres.

7.4

Für die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO. Die Anlage „Grundmuster 3“ ist zu verwenden.

7.4.1

Der Zuwendungsempfänger hat zum Verwendungsnachweis schriftlich zu bestätigen, dass

- die Ausgaben für Zwecke der Finanzierung des Sozialtickets entstanden sind,
- die vom Land gewährte Zuwendung vollständig Preis senkend oder zur Deckung der durch den Fahrausweis entstehenden Mindereinnahmen beim Sozialticketangebot eingebracht wurde.
- die Zuwendung nicht für Ausschlussstatbestände nach Nummer 2.4 verwandt wurde.

7.4.2

Ab dem Förderjahr 2012 hat der Zuwendungsempfänger zum Verwendungsnachweis zusätzlich schriftlich zu bestätigen, dass das Sozialticket im bei Antragstellung an-

gegebenen Zeitraum tatsächlich angeboten wurde (gfs. abweichender Zeitraum).

8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft und zum 1.1.2016 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2011 S. 313

II.

Ministerpräsidentin

Generalkonsulat der Republik Angola in Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.08 – 1/11
v. 23.5.2011

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Angola in Frankfurt am Main ernannten Herrn Manuel Adao Domingos am 23. Mai 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NRW. 2011 S. 314

Generalkonsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 3/09
v. 8.6.2011

Die Botschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat mitgeteilt, dass das schweizerische Generalkonsulat in Düsseldorf geschlossen wurde.

Das dem Generalkonsulat in Düsseldorf, Herrn Urs Strausak am 12.10.2009 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBl. NRW. 2011 S. 314

Honorarkonsularische Vertretung von Rumänien in Neustadt an der Weinstraße

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.13 – 1/11
v. 14.7.2011

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung von Rumänien in Neustadt an der Weinstraße ernannten Herrn Albrecht Gerhard Wilhelm Hornbach am 13. Juli 2011 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Saarland.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Le Quartier Hornbach 19

67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefonnummer: 06321 678 9393

Faxnummer: 06321 678 9300

E-Mail: honorarkonsul@hornbach.com

Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

– MBl. NRW. 2011 S. 314

**Berufskonsularische Vertretung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft
in Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.22 – 1/11
v. 20.7.2011

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankfurt am Main ernannten Herrn Pius Bucher am 19. Juni 2011 das erweiterte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Hessen, Nordrhein–Westfalen, Rheinland–Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2011 S. 315

**Honorarkonsularische Vertretung der Republik
Côte d'Ivoire in Aachen**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.34 – 1/11
v. 21.7.2011

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Côte d'Ivoire in Aachen ernannten Herrn Dr. Hermann Bühlbecker am 21. Juli 2011 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein–Westfalen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Borchersstraße 18

52072 Aachen

Telefonnummer: 0241 89 05 – 105/102

Mobil: 0172 2538940

Faxnummer: 0241 890 – 103

Öffnungszeiten: Montags bis Freitags von 09.00 – 15.00 Uhr

– MBl. NRW. 2011 S. 315

**Berufskonsularische Vertretung von Montenegro
in Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.13 – 1/11
v. 29.7.2011

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Montenegro in Frankfurt am Main ernannten Herrn Željko Stamatović am 29. Juli 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden–Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein–Westfalen, Rheinland–Pfalz, Saarland und Thüringen.

– MBl. NRW. 2011 S. 315

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569